

Schöffenwahlperiode 2024 bis 2028 - Aufstellung der Vorschlagsliste

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Sitzungsart
Gemeinderat	23.05.2023	Beschlussfassung	öffentlich

I. Sachverhalt

Gemäß § 36 Abs.1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) muss die Gemeinde alle 5 Jahre eine Vorschlagsliste für Schöffen aufstellen, aus der dann durch einen Ausschuss beim Amtsgericht die Schöffen gewählt werden. Mit Verfügung vom 8. Februar 2023 hat der Präsident des Landgerichts Heilbronn mitgeteilt, dass in die Vorschlagsliste der Stadt Besigheim **5 Personen** aufzunehmen sind. Insgesamt gingen **29 Bewerbungen** ein.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Vorschlagsliste zur Auswahl der Schöffinnen und Schöffen am Amtsgericht Besigheim und Landgericht Heilbronn für die Wahlperiode 2024-2028

III. Begründung

Laut § 36 Abs.2 GVG soll die Vorschlagsliste alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Alle eingegangenen Bewerbungen wurden dem Gemeinderat vorgelegt; eine Vorauswahl durch die Verwaltung fand nicht statt.

Die Gemeinderatsmitglieder wählten durch individuelle Vorauswahl in den Fraktionen 5 Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste, welche im Anhang dieser Vorlage zu finden ist.

Die Vorschlagsliste bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder.

Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste wird eine Woche lang zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Im Anschluss daran besteht eine weitere Woche lang die Möglichkeit, Einspruch gegen die Aufnahme von Personen in die Liste zu erheben, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten. Nach Abschluss dieses Verfahrens, spätestens jedoch zum 4. August 2023, wird die Liste dem Amtsgericht Besigheim übermittelt. Die konkrete Auswahl der Schöffinnen und Schöffen erfolgt im Herbst 2023 durch den Schöffenwahlausschuss des Amtsgerichtes.

IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept

V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen
